

An den Landrat

Glarus, 21. Oktober 2025

Umsetzung Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung; Verordnungsanpassungen

(Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich»)

[Vernehmlassungsvorlage]

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Die Landsgemeinde 2025 hat die Teilrevision des Bildungsgesetzes (BiG) verabschiedet, welche per 1. August 2026 in Kraft tritt. Die vorliegende Umsetzungsvorlage dient der Anpassung der landrätlichen Erlasse an die neue Gesetzeslage sowie an die im Memorial angekündigten Änderungen und beschränkt sich grundsätzlich auf diese. Sie umfasst insbesondere Anpassungen in den Bereichen Unterrichtszeit, Altersentlastung, Klassengrösse, Zuständigkeiten der schulischen Akteure und Disziplinar massnahmen. Eine Ausnahme bildet die geplante Zusammenführung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales Glarus (BZGS) mit der Gewerblich-Industriellen Berufsfachschule Glarus (GIBGL) am Standort Ziegelbrücke ab 2028. Für diese organisatorische Weiterentwicklung erfolgen proaktiv entsprechende Anpassungen der Schulorganisationsverordnung (SOV), um über die allenfalls nötigen Grundlagen zu verfügen. Die Vorlage sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

Unterrichtszeit: Die Regelung der wöchentlichen Unterrichtszeit in der Volksschulverordnung (VSV) wird aufgehoben. Präsenzlektionen entfallen, die Zahl der Unterrichtslektionen bleibt grundsätzlich bei 28. Die Jahresarbeitszeit von rund 1900 Stunden bleibt unverändert; die Schulleitungen erhalten mehr Flexibilität bei der Aufgabenverteilung im Rahmen des Berufsauftrags.

Altersentlastung: Neu beginnt die Altersentlastung bereits ab 55 Jahren mit zwei Lektionen pro Woche; ab 60 Jahren werden drei Lektionen gewährt. Teilpensen zwischen einem Drittel und zwei Dritteln erhalten eine Lektion, kleinere Pensen keine. Damit wird der Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Kantonen beseitigt.

Klassengrösse: Künftig werden nur noch Obergrenzen festgelegt. Die maximale Klassengrösse beträgt in der Regel 24 Schülerinnen und Schüler (SuS), bei Einführungs-, Klein- und Oberschulklassen 14 SuS sowie bei der Basisstufe 26 SuS. Die Gemeinden erhalten damit grössere Flexibilität bei der Organisation des Unterrichts.

Personalrecht und Zuständigkeiten: Arbeitsrechtliche Bestimmungen werden weitgehend den Anstellungsinstanzen übertragen und die Anwendbarkeit der Lohnverordnung (LohnV)

für die Lehrpersonen der Volksschule auf die Lohnbänder inkl. Lohnbandeinreihung begrenzt. Viele Kompetenzen der bisherigen Schulkommissionen gehen auf die Hauptschulleitungen über.

Disziplinar-massnahmen: Aufgrund der gesetzlich neu eingeführten Möglichkeit, Disziplinar-massnahmen für Lernende nach Abschluss des Schulobligatoriums an kantonalen Schulen abweichend zu regeln, wird den Aufsichtsgremien die Möglichkeit eingeräumt, Geldbussen bis 500 Franken in ihren Disziplinarordnungen vorzusehen.

Finanziell ergeben sich Mehrkosten von rund 510'000 Franken für die Gemeinden und rund 300'000 Franken für den Kanton, aufgrund der erweiterten Altersentlastung. Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen bleibt unverändert, der Wegfall der Präsenzlektionen hat keine erheblichen finanziellen Folgen. Die Attraktivität des Berufs dürfte durch die neue Flexibilität und frühere Altersentlastung steigen.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den vorliegenden Verordnungsänderungen zuzustimmen und das Postulat Zingg «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» als erledigt abzuschreiben.

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Bildungsgesetzes (BiG) wurde von der Landsgemeinde 2025 verabschiedet und tritt per 1. August 2026 in Kraft. Die vorliegende Umsetzung beschränkt sich grundsätzlich auf die Umsetzung dieser Teilrevision und die im Memorial angekündigten Anpassungen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Änderung hinsichtlich des Bereichs Ziegelbrücke 2028 betreffend die Zusammenführung des BZGS mit dem GIBGL am neuen Standort in Ziegelbrücke.

Die vorliegende Vorlage erstreckt sich auf die zu ändernden Erlasse des Landrats. Der Regierungsrat hat seine auf den vorliegenden Änderungen beruhenden Verordnungsanpassungen nach Abschluss der Vernehmlassung bereits in erster Lesung verabschiedet, damit die Gemeinden frühzeitig die Gewissheit haben und ihrerseits die kommunalen Erlasse rechtzeitig anpassen können.

1.1. *Geltendes Recht, aktuelle Situation*

1.1.1. *Unterrichtszeit*

Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen und der wöchentlichen Unterrichtszeit, der angeordneten Weiterbildung sowie der unterrichtsfreien Zeit zusammen. Sie beträgt auch für Lehrpersonen rund 1900 Stunden (je nach Gemeinde). Die Arbeitszeit fällt zu einem sehr grossen Teil während den 39 Schulwochen an. Die Jahresarbeitszeit wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 BiG geregelt (vgl. Art. 94 Abs. 1 BiG). Bis zur Umsetzung der Revision regelt der Landrat in Artikel 5 der Verordnung über die Volksschule (VSV) die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen der Volksschule. Diese beträgt 30 Lektionen und setzt sich grundsätzlich aus 28 Unterrichts- und 2 Präsenzlektionen zusammen. Die Gemeinden setzen dies seit Jahren anders um. So gewähren sie den Klassenlehrpersonen eine Entlastungslektion und verlangen von den Fachlehrpersonen eine zusätzliche Unterrichtslektion, was tatsächlich zu 27 Unterrichts- und 3 Präsenzlektionen respektive zu 29 Unterrichts- und einer Präsenzlektion führt.

Ein Blick in die schweizerische Bildungslandschaft zeigt, dass der Kanton Glarus noch als einziger Kanton Präsenzlektionen vorschreibt. Neben der Unterrichtszeit kann die Schulleitung bei Lehrpersonen Anwesenheitszeiten für die Zusammenarbeit, gemeinsame Vorbereitungen, Weiterbildungen etc. anordnen. Diese Präsenzzeit kann nicht mit zwei Lektionen abgegolten werden, sondern geht darüber hinaus und gehört zur Jahresarbeitszeit. Abgesehen

von den zwei Präsenzlektionen bewegen sich die 28 Unterrichtslektionen im Vergleich mit umliegenden Kantonen im üblichen Rahmen (SG: 28 / SZ: 28 / GR: 29).

1.1.2. Altersentlastung

Die vor der Revision direkt im BiG geregelte Altersentlastung gewährt Lehrpersonen mit einem Vollpensum nach erfülltem 60. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung pro Woche. Bis zum Inkrafttreten der Revision regelt der Regierungsrat die Entlastung für Lehrpersonen mit einem Teilpensum in Artikel 3 der Volksschulvollzugsverordnung (VSVV) für die Lehrpersonen der Volksschule bzw. für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in Artikel 12 der Bildungsangebotsverordnung (BAV). Die Entlastung bei Lehrpersonen der Volksschule beträgt bei einem Pensum von 10-20 Lektionen eine Jahreswochenlektion. Grössere Pensen werden mit zwei Lektionen entlastet, Pensen unter zehn Lektionen erhalten keine Entlastung. Bei Lehrpersonen ab dem 60. Altersjahr an kantonalen Schulen werden zwei Entlastungslektionen gewährt, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel des Vollzeitpensums umfasst. Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollumfangs wird mit einer Lektion entlastet.

Im Vergleich mit anderen Kantonen steht der Kanton Glarus mit diesen Vorgaben schlecht da. Die Altersentlastung setzt sehr spät und restriktiv ein. Im Kanton Zürich setzt die Altersentlastung bspw. bereits nach dem erfüllten 50. Altersjahr ein. In den umliegenden Kantonen St. Gallen, Graubünden und Schwyz wird eine Altersentlastung ab dem vollendeten 55. Altersjahr im Umfang von 2 Wochenlektionen gewährt bzw. ab dem vollendeten 60. Altersjahr im Umfang von 3 Wochenlektionen (bei einem Vollpensum).

1.1.3. Klassengrösse

In Artikel 6 VSV sind die Klassengrössen durch den Landrat, durch das Vorgeben einer Unter- und einer Obergrenze verbindlich geregelt. Ein Abweichen von diesen Klassengrössen ist aktuell nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich (z.B. aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen oder bei mehr als 2-klassigen Abteilungen). Gemäss Artikel 6 Absatz 3 VSV müssen bei einem Abweichen der Klassengrössen die Pensen angemessen angepasst werden. Diese umfassende Regelung durch den Kanton ist gemäss Postulat Zingg anzupassen, um besser auf die individuellen Bedürfnisse eingehen zu können.

1.1.4. Aufsichtsgremien SOV hinsichtlich Ziegelbrücke 2027

Sowohl das GIBGL als auch das BZGS verfügen aktuell je über eine eigene Aufsichtskommission und eine Schulleitung. Die Landsgemeinde 2024 hat einen Objektkredit für den Erweiterungsbau am Standort Ziegelbrücke bewilligt. Dadurch bekommt das BZGS ebenfalls Platz auf dem Areal. Für den Start des Zusammenführungs-/Veränderungsprozesses liegt ein externer Bericht vor, welcher in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen unter anderem Möglichkeiten für Synergien und Prozessoptimierungen aufzeigt, um Varianten für sinnvolle Organisationsanpassungen und den zukünftigen Markenauftritt vorzuschlagen.

1.2. Beantragte Änderungen / Neuerungen

1.2.1. Unterrichtszeit

In Artikel 5 VSV ist aktuell die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen mit 30 Lektionen (grundsätzlich 28 Unterrichtslektionen und 2 Präsenzlektionen) definiert. Das Ausweisen von Präsenzlektionen ist ein Bruch im System. Der Kanton Glarus ist mittlerweile der einzige Kanton, welcher noch Präsenzlektionen ausweist. In Achtung der fiskalischen Äquivalenz wird Artikel 5 VSV aufgehoben, da durch den Kanton nur noch im Berufsauftrag personalrechtliche Rahmenbedingungen festgelegt werden sollen. Im Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule wird Artikel 6 dahingehend angepasst, dass die Präsenzlektionen wegfallen und die Unterrichtslektionen im Grundsatz – wie aktuell vom Landrat definiert bei

28 Unterrichtslektionen – bleiben sollen. Diese Unterrichtszeit ist ein Teil der Jahresarbeitszeit und wird, wie die übrige Arbeitszeit auch, im Berufsauftrag und dessen Orientierungshilfe präzisiert. Die Korrektur der Unterrichtszeit entspricht ebenfalls einer Forderung im Postulat Zingg.

Die Jahresarbeitszeit von rund 1900 Stunden wird mit dem Wegfall der Präsenzlektionen nicht verändert. Die Lehrpersonen erhalten durch den Wegfall der Präsenzlektionen somit weder zusätzliche unterrichtsfreie Arbeitszeit noch mehr Lohn. Das Thema Präsenzzeit wird neu im Rahmen des Berufsauftrags für die Lehrpersonen der Volksschule respektive der Orientierungshilfe zum Berufsauftrag noch deutlicher geregelt werden. Die anzupassende Orientierungshilfe zum Berufsauftrag soll die Jahresarbeitszeit und somit den Zusammenhang zwischen den einzelnen Bereichen der Arbeit einer Lehrperson noch deutlicher aufzeigen, wie auch den Umgang mit Unterrichtslektionen.

Es soll neu jedoch verstärkt in der Zuständigkeit der einzelnen Schulleitung liegen, die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson flexibel nach deren Bedürfnissen und Stärken zu definieren. Neben der Unterrichtstätigkeit gibt es an Schulen mehr Aufgaben zu erledigen, als den Unterricht abzudecken. Den Schulleitungen werden somit mehr Möglichkeiten gegeben, diese Arbeit an den Schulen gezielt zu verteilen. Diese spezifische Verteilung führt zu mehr Attraktivität in Arbeitsalltag. Entgegen den im Memorial angekündigten gänzlichen Streichen der Unterrichtslektionen hat sich im Prozess der Umsetzung herausgestellt, dass in der Praxis das Ausweisen der Unterrichtslektionen neben dem Ausweisen der Jahresarbeitszeit als zu wichtig bzw. hilfreich angesehen wird. Die Kantone Zürich und St. Gallen haben mit dem Systemwechsel erste Erfahrungen machen können, welche ernüchternd sind (in der Realität weiterhin Berechnung mit Unterrichtslektionen).

1.2.2. Altersentlastung

Der Kanton Glarus ist der einzige Kanton, der erst ab 60 Jahren eine Altersentlastung gewährt. Im Vergleich zu anderen Kantonen besteht dadurch ein Wettbewerbsnachteil. Neu soll die Altersentlastung wie in den umliegenden Kantonen mit 55 Jahren beginnen und ab 60 Jahren verstärkt werden. Nur höhere Pensen sollen tendenziell mehr Altersentlastung erhalten. Die Voraussetzungen und die Höhe des Anspruchs auf Altersentlastung werden neu in der VSV für die Volksschulen bzw. in der SOV für die kantonalen Schulen geregelt.

Die VSV wird um den neuen Artikel 5a ergänzt und die SOV um den neuen Artikel 13. Die Regelung ist identisch und gewährt Lehrpersonen mit einem Arbeitspensum von mindestens zwei Dritteln von 55 bis 59 Jahren zwei Lektionen und ab 60 Jahren drei Lektionen Entlastung.

Der Landrat regelt die gesetzlich vorgesehene Entlastung künftig abschliessend. Die in den regierungsrätlichen Verordnungen geregelte Entlastung für Lehrpersonen mit Teilpensen wird daher in der VSVV und der BAV aufgehoben werden. Die Abstufung der Entlastung bei Teilpensen entspricht grundsätzlich den bisherigen Regelungen. Es ist davon auszugehen, dass Lehrpersonen mit einem Teilpensum nicht den selben Umfang an Entlastung benötigen. Die Entlastung beträgt daher bei einem Pensum zwischen einem Drittel und zwei Dritteln lediglich eine Lektion und wird zudem ab dem erfüllten 60. Altersjahr nicht erhöht. Teilpensen unter einem Drittel werden nicht entlastet. Die Postulanten fordern eine früher einsetzende und höher dotierte Entlastung, analog der umliegenden Kantone. Dies wird damit gewährt.

1.2.3. Klassengrösse

Die Klassengrössen der Volksschule sind in Artikel 6 VSV durch den Landrat geregelt. Neu werden nur noch Obergrenzen vom Kanton festgelegt. Die Obergrenze wird im Grundsatz wie heute belassen und Abstufungen werden nur vereinzelt vorgenommen. Beispielsweise

wird die maximale Klassengrösse von 24 SuS generell für alle Stufen respektive Klassen gelten. Ausnahmen werden jedoch bei den Einführungs- und Kleinklassen sowie bei den Ober-
schulklassen gemacht (max. 14 SuS). Bei der Basisstufe als spezielle Schulform im Te-
amteaching kann die Obergrenze wie bisher bei 26 SuS bleiben.

Die Absätze 2 bis 4 von Artikel 6 sind weiterhin gültig und die Umsetzung von Absatz 2 (Re-
duktion Klassengrösse bei besonderer Belastung durch integrativen Unterricht) weiterhin
wichtig, da nicht nur die Klassengrösse für die Belastung entscheidend sein kann.

Die Postulanten fordern die gesetzliche Möglichkeit, kleinere Klassen ohne Mitwirkung des
Kantons zu führen. Es brauche für den differenzierenden und individualisierenden Unterricht
die nötigen Anpassungen. Ein verstärkt auf das einzelne Kind oder die Jugendlichen ausge-
richteter Unterricht sei in grossen Klassen, wie sie der Kanton vorschreibe, nicht möglich.
Diese Thematik wurde auch im Rahmen der Projektarbeit zum Postulat Kistler betreffend die
klaren Zuständigkeiten besprochen. Die Teilnehmenden sprachen sich dafür aus, dass der
Kanton nur noch eine Vorgabe zur Obergrenze der Klassengrösse machen soll. Das Strei-
chen der kantonalen Untergrenze der Klassengrösse entspricht demnach sowohl den Forde-
rungen der Postulats Zingg wie auch der Arbeitsgruppe, welche sich mit dem Postulat Kistler
auseinandersetzte.

1.2.4. Personalrecht und Zuständigkeiten

Das Postulat Kistler forderte entsprechend der fiskalischen Äquivalenz die Regelung bei ar-
beitsrechtlichen Angelegenheiten sei grundsätzlich durch die Anstellungsinstanz zu definie-
ren. Die im Bildungsgesetz enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wurden grössten-
teils auf die Anwendbarkeit bei kantonalen Schulen begrenzt. Im Zuge dieses Paradigmen-
wechsels wird der in Artikel 2 Absatz 3 LohnV definierte Geltungsbereich für die Lehrperso-
nen der Volksschule auf die noch zu beachtenden Themengebiete reduziert (Lohnband inkl.
Lohnbandeinreihung).

1.2.5. Zuständigkeiten der Akteure insb. Verteilung der aktuellen Aufgaben der Schulkom- mission und Hauptschulleitung

Bereits im Memorial wurden die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Akteure ausführlich
geregelt. Im Rahmen der Umsetzung werden die nötigen Anpassungen anhand des Memori-
als umgesetzt. Viele der bisher der Schulkommission zugefallenen Zuständigkeiten werden
neu der Hauptschulleitung zugewiesen. Abgesehen von diesen Zuweisungen und dem
neuen Artikel 81a im Bildungsgesetz werden seitens Kanton keine weiteren Regelungen zur
Hauptschulleitung erlassen.

1.2.6. Übrige Änderungen (Anpassungen Ziegelbrücke 2027 / Disziplinar massnahmen Nachobligatorium / Prorektorate); wesentliche Änderungen / Neuerungen

Für die Zusammenführung des BZGS und dem GIBGL 2028 am Standort Ziegelbrücke
schlägt ein externer Bericht eine einzige Schulleitung und eine einzige Aufsichtskommission
vor. Die genaue Form der Organisation ab 2028 ist noch zu definieren. Die leicht angepas-
sten Formulierungen der Verordnung sollen proaktiv die Vorschläge des externen Berichts er-
möglichen.

Mit der Revision des BiG wurde dem Landrat die Möglichkeit eingeräumt, die Disziplinar mas-
nahmen für die nachobligatorische Schulzeit an den kantonalen Schulen abweichend zu re-
geln. Im neuen Artikel 12 SOV wird den Aufsichtsgremien die Möglichkeit eingeräumt in ihren
Disziplinarordnungen Bussen bis maximal 500 Franken vorzusehen.

Schulleitung kantonale Schulen: Die bisherige Handhabung hat sich bewährt. Die Schullei-
tung ist in der Linie den Prorektoraten vorgesetzt. Es hat sich aber gezeigt, dass die bishe-
rige Formulierung insofern missverständlich war, als dass die Schulleitung auch als Gremium
mehrerer Personen verstanden werden konnte. Mit der angepassten Formulierung soll nun

besser ersichtlich sein, dass die Schulleitung eine Person ist, welche die relevanten Entscheidungen fällen kann und dafür auch die Verantwortung trägt.

2. Vernehmlassungsverfahren

[folgt]

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Volksschulverordnung, VSV

Anpassung Ingress

Mit der Revision des BiG kommt Artikel 94 als kompetenzbegründende Norm für die VSV hinzu. Praxisgemäss wird der Erlass insgesamt aufgerufen, sobald mehr als fünf kompetenzbegründende Normen zu nennen wären.

Artikel 5; Wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen

Mit der Revision wurde das Personalrecht mit einigen wenigen Rahmenbedingungen an die Anstellungsinstanz, d.h. die Gemeinde, übertragen. Die Regelung der wöchentlichen Unterrichtszeit wird daher aufgehoben und neu nur noch im Berufsauftrag geregelt.

Artikel 5a; Altersentlastung

Absatz 1: Diese moderate Erhöhung auf das Niveau aller umliegenden Kantone egalisiert den aktuellen Wettbewerbsnachteil. Die Entlastung erhalten die Lehrpersonen der Volksschule ab dem auf den Geburtstag folgenden Monat. Bei einer Arbeitstätigkeit über das ordentliche Pensionsalter hinaus, wird die Altersentlastung weiterhin unverändert gewährt.

Absatz 2: Kleinere Pensen unter einem Drittel benötigen keine Entlastung. Die Pensen zwischen einem Drittel und zwei Dritteln benötigen zudem keine Erhöhung der Entlastung ab dem erfüllten 60. Altersjahr.

Absatz 3: Die Entlastung soll eine zeitliche Entlastung und keine zusätzliche Lohnausschüttung darstellen. Bei dringender betrieblicher Notwendigkeit soll eine kurzzeitige Auszahlung während maximal eines Semesters ausnahmsweise zulässig sein.

Artikel 6; Klassengrössen

Absatz 1: Die bisherigen Minimalgrössen werden aufgehoben. Mit Ausnahme der Basisstufe (26 SuS) sowie der Einführungs-, Klein- und Oberschulklassen (jeweils 14 SuS) beträgt die maximale Klassengrösse künftig 24 SuS. Die bisherigen differenzierten Unterscheidungen (z.B. 2-klassige Abteilungen) werden nicht mehr speziell geregelt. Solange die Gemeinden die verbindliche Obergrenze nicht überschreiten, obliegt es ihnen, in der Praxis weitere Unterscheidungen zu berücksichtigen. Auch haben weiterhin die Absätze 2 bis 4 des Artikels Gültigkeit, womit den Gemeinden eine gewisse Flexibilität bei einem allfälligen Überschreiten verbleibt.

Absatz 3: Hier wird einzig die Minimalgrösse gestrichen. Im Übrigen bleibt die bisherige Möglichkeit, ein Überschreiten mit einer Pensenerhöhung im Ausnahmefall zu ermöglichen, erhalten. Ein konkreter Schlüssel, wie das Pensum erhöht werden muss, wird vorerst nicht definiert. Ziel muss sein, dass ein angemessener Unterricht für die SuS möglich bleibt.

Artikel 7; Beginn der Schulpflicht

Absätze 2 bis 4: Neuzuteilung infolge Neuregelung der Kompetenzen (neu Hauptschulleitung statt bisher Schulkommission).

Artikel 25; Rechtsschutz

Absätze 1 und 2: Die genaue Abgrenzung zwischen den früheren Absätzen 1 und 2 war unklar, weshalb die Zuständigkeit des Departements bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis und aus dem Anstellungsverhältnis neu in einem Absatz kombiniert werden. Absatz 2 wird daher aufgehoben. Zur Klärung wird jedoch in Absatz 1 ergänzt, dass nur bei Entscheiden betreffend das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen die Beschwerde an das Departement möglich ist (ohne Hauswart, Sekretariat, Logopädie etc.).

Die in Absatz 2 erwähnte kantonale Schulbehörde wurde mit der Teilrevision des Bildungsgesetzes gestrichen. Mit dem revidierten Bildungsgesetz kann gemäss Artikel 114 Absatz 2 auch gegen Verfügungen der Schulleitung kantonaler Schulen neu das Departement und nicht der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz angerufen werden. Dies soll bei privaten Schulen im öffentlichen Auftrag nach Ausschöpfung des internen Instanzenzugs auch möglich sein (analoge Anwendung von Art. 114 Abs. 2 BiG «Verfügungen der Schulleitungen kantonaler Schulen»).

Absatz 3: Korrektur eines Schreibfehlers.

3.2. Schulorganisationsverordnung, SOV

Anpassung Ingress

Im Ingress werden die neuen kompetenzbegründenden Grundlagen aufgrund der Gesetzesänderung angepasst.

Artikel 2; Schulleitung

Absatz 1: Hinsichtlich allfälliger Zusammenführungen sollen mehrere Schulen auch mit einer gemeinsamen Schulleitung geführt werden können.

Artikel 3; Aufgaben

Absatz 1: Mit der Umsetzung der Revision soll auch bei kantonalen Schulen klargestellt werden, dass es sich bei der Schulleitung um eine Person und kein Gremium handelt. Zur Klärung wird daher – die bereits bestehende – Unterstützung durch Prorektorate erwähnt.

Absatz 3: Die Schulleitung ist für sämtliches Personal die zuständige Instanz. Insbesondere unterstehen auch die Prorektorate der Führung durch die Schulleitung.

Artikel 4; Wahlbehörde

Absatz 1: Der Regierungsrat wählt auch die Prorektorate. Dies entspricht auch der Regelung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Personalverordnung.

Artikel 5; Aufsichtsgremien

Absatz 2: Mit der Anpassung wird geklärt, dass auch eine Kommission ausreichend sein kann bei mehreren Schulen. Dies insbesondere hinsichtlich der Zusammenführung der Schulen in Ziegelbrücke.

Artikel 6; Wahl und Zusammensetzung

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung zur Klärung, wonach die Schulleitung kein Gremium ist. Auch wenn dies im Gesetzestext nicht explizit erwähnt wird, kann die Schulleitung sich aufgrund der in Artikel 3 erwähnten Unterstützung durch die Prorektorate im Bedarfsfall durch die Prorektorate vertreten lassen.

Artikel 8; Regelungskompetenzen

Absatz 1: Bisher wurde die Kompetenz zur Regelung disziplinarischer Massnahmen unter die Kompetenz zur Regelung betreffend Verbleib und Abschluss subsumiert. Mit der Revision des BiG wurde klargestellt, dass die Disziplinarmassnahmen gemäss Bildungsgesetz auch für die kantonalen Schulen gelten. Zur weiteren Klärung wird daher die Kompetenz zum

Erlass weitergehender Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 2 BiG (z.B. das Nachsitzen, Arbeit im Dienste der Schule und Ähnliches) bei den Regelungskompetenzen der Aufsichtsgremien explizit erwähnt.

Da Artikel 4 BAV aufgehoben wird, wird hier die Kompetenz zur Regelung der Kosten gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4 BiG an die Aufsichtsgremien delegiert. Da es sich insbesondere bei Erlass oder Reduktion der Kosten um eine operative Tätigkeit handelt, werden die Aufsichtsgremien voraussichtlich die Schulleitung als die zuständige Behörde gemäss Artikel 11 Absatz 3 und 4 BiG festlegen.

Artikel 12; Bussen

Mit der Bildungsgesetzrevision wurde die Möglichkeit eingeräumt gegenüber Lernenden im nachobligatorischen Bereich die Disziplinar massnahmen abweichend zu Artikel 45 BiG zu regeln. Der Landrat räumt mit dem neuen Artikel 12 den Aufsichtsgremien diese Möglichkeit für Geldbussen ein. Die Busse beträgt maximal 500 Franken. Es handelt sich um eine Lieferierung der bereits bewährten Handhabung der Schulen.

Artikel 13; Altersentlastung

Absätze 1 bis 3: Die Regelung des neuen Artikels 13 entspricht der Regelung betreffend die Altersentlastung der Lehrpersonen der Volksschule im neuen Artikel 5a der VSV. Es kann auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

3.3. Lohnverordnung, LohnV

Artikel 2; Geltungsbereich

Absatz 3: Ein Teil der Revision des Bildungsgesetzes betraf das Personalrecht. Weiterhin regelt der Kanton diesbezüglich die Lohnbänder der Lehrpersonen (inklusive der Regelung zur Einreihung in die Lohnbänder; vgl. Art. 74 BiG) und die im Bildungsgesetz verankerte Altersentlastung (Art. 94 Abs. 2 BiG). Zudem werden im Berufsauftrag Rahmenbedingungen definiert (Unterrichtslektionen etc.) und für die Lehrpersonen spezifische Beurteilungskriterien geregelt. Im Übrigen gilt das Personalrecht der Anstellungsinstanzen (Art. 58a BiG). Die neue Regelung klärt den Geltungsbereich der Lohnverordnung für die Lehrpersonen der Gemeinden abschliessend, was der Klärung dient.

4. Auswirkungen

4.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die revidierte Altersentlastung zeitigt nebst den personellen auch finanzielle Auswirkungen. Was die konkreten Kosten betrifft, kann der Kanton jedoch nur Annahmen treffen, da die Löhne durch die Gemeinden festgelegt werden. Aufgrund der aktuellen Altersstruktur gemäss Bildungsstatistik (Stand: Sept. 2024) hochgerechnet kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die geltende Altersentlastung die Gemeinden aktuell wohl rund 440'000 Franken pro Jahr kostet. Durch die revisionsbedingte Erhöhung wären ausgehend von dieser Hochrechnung zukünftig im Volksschulbereich mit Mehrkosten der drei Gemeinden von insgesamt 510'000 Franken zu rechnen. Zwei Gemeinden haben unlängst für ihre Angestellten den Ferienanspruch massgeblich erhöht. Insgesamt gesehen, soll diese Erhöhung den Lehrpersonen durch diese Altersentlastung auch gewährt werden.

Die Altersentlastung gilt auch für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen. Was die Mehrkosten für den Kanton betrifft, können ebenfalls nur Schätzungen gemacht werden. Aufgrund der aktuellen Situation der zurzeit angestellten Lehrpersonen (Stand: Sept. 2024) profitieren von der neuen Altersgrenze 25 Lehrpersonen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren. 32 Lehrpersonen sind älter als 60 Jahre und profitieren von der höheren Entlastung von drei anstelle

der zwei Lektionen. Da einzelne davon Teilzeit tätig sind ist mir etwa 50 zusätzlich zu entschädigenden Lektionen zu rechnen. Die damit verbundenen Mehrkosten betragen rund 300'000 Franken.

Für Lehrpersonen ab vollendetem 60. Altersjahr wird die Regelung der Altersentlastung bei Teilpensen weder eine personelle noch finanzielle Auswirkung haben. Die Regelung entspricht der heutigen für Lehrpersonen kantonaler Schulen. Die Regelung für Lehrpersonen der Volksschule mit Teilpensen bleibt im Ergebnis unverändert wird jedoch an die Abhängigkeit des Pensums angeglichen (vorher 10-20 Lektionen; neu 1/3 und 2/3).

Durch den Wegfall der Präsenzlektionen bleibt die Jahresarbeitszeit weiterhin bei rund 1900 Stunden. Da die Löhne aktuell ausschliesslich aufgrund der Lektionen ausbezahlt werden, hat der Wegfall der Präsenzlektionen einen leichten Einfluss auf die Berechnung der Pensen der Lehrpersonen bzw. der Löhne. Dieser fällt jedoch gering aus und ist faktisch wenig spürbar.

Abgesehen davon entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Kosten im Rahmen der Umsetzung. Auch auf Stufe der Gemeinden ist nicht mit weiteren, wesentlichen Zusatzkosten zu rechnen.

4.2. Organisatorische Auswirkungen

Für die Besetzung der zusätzlichen Entlastungslektionen muss vermehrt Personal gesucht werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Stellenbesetzung mit der zunehmenden Attraktivität einfacher wird. Im Übrigen ist nicht mit grossen organisatorischen Auswirkungen aufgrund dieser Umsetzung zu rechnen.

5. Inkraftsetzung

Die an der Landsgemeinde 2025 verabschiedeten Änderungen des Bildungsgesetzes treten per 1. August 2026 in Kraft. Die für die Umsetzung notwendigen vorliegenden Anpassungen müssen daher zeitgleich in Kraft treten. Dennoch ist es wichtig, frühzeitig die vorliegenden Anpassungen zu erlassen, da sowohl der Regierungsrat wie auch die Gemeinden wie auch die Aufsichtsgremien ihrerseits die notwendigen Änderungen vor dem 1. August 2026 verabschieden müssen.

6. Erledigung Postulat

6.1. Postulat Zingg

Das Postulat Zingg wurde teilweise bereits erledigt mit einer Arbeitsgruppe bzw. durch das 2022 erarbeitete Massnahmenpaket. Insbesondere betreffend die Altersentlastung hat die Landsgemeinde die Grundlage für eine Verbesserung vorbereitet, welche auf Stufe Landrat nun umgesetzt wird. Die restlichen Anliegen aus dem Postulat wurden im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Verordnungsanpassungen geprüft und umgesetzt. Dies sind insbesondere: Verzicht auf eine minimale Klassengrösse, um auf die individuellen Bedürfnisse besser eingehen zu können. Eine höher dotierte und früher einsetzende Altersentlastung, welche den umliegenden Kantonen entspricht. Eine verbindliche Vorgabe für die Lehrpersonen mit Klassenführungsaufgaben; diese wird neu im vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrag vorgeschrieben.

Mit der Anpassung des Unterrichtspensums und der Altersentlastung macht der Kanton Schritte in die richtige Richtung und gleicht sich den umliegenden Kantonen an. Weitere Änderungen gehören grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinden. Das Postulat kann damit als erledigt abgeschrieben werden.

7. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. den beiliegenden Verordnungsänderungen zuzustimmen; und*
- 2. das Postulat Zingg «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Postulat
- SBE VSV
- Synopse VSV
- SBE SOV
- Synopse SOV
- SBE LohnV
- Synopse LohnV